

Unabhängiger Verwaltungssenat

1. Rechtliche Grundlagen der Tätigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 wurden gemäß Artikel 129, 129a und 129b B-VG 1929 dem Verwaltungsgerichtshof in Wien „zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung“ die unabhängigen Verwaltungssenate zur Seite gestellt. Die wesentlichen Kompetenzbereiche sind im Artikel 129a leg.cit. festgelegt, während Artikel 129b leg.cit. die Organisationsgrundsätze vorgibt und die Organisation im übrigen den Ländern überträgt.

Dem Verfassungsauftrag hat das Land Wien mit dem Gesetz vom 26. Juni 1990 über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien, LGBL. für Wien Nr. 53/1990 (UVS-G), entsprochen und das Gesetz durch die Novellen vom 18. Februar 1994, LGBL. für Wien Nr. 10/1994, und vom 29. August 1994, LGBL. für Wien Nr. 41/1994, den in der Zwischenzeit aufgetretenen Erfahrungen der Praxis angepaßt bzw. den im Jahre 1995 in Kraft getretenen AVG- und VStG-Novellen durch eine mit LGBL. für Wien Nr. 4/1996 vom 24. Jänner 1996 verlaubliche Gesetzesänderung Rechnung getragen;

Als weitere Rechtsquellen sind zu nennen:

- das Gesetz über das Dienstrecht der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien (Wiener Verwaltungssenat – Dienstrechtsgesetz) vom 26. Juni 1990, LGBL. für Wien Nr. 52/1990, mit den Novellen vom 23. Mai 1991, LGBL. für Wien Nr. 27/1991, und vom 23. Dezember 1994, LGBL. für Wien Nr. 60/1994, wiederverlautbart durch Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 18. Mai 1995, LGBL. für Wien Nr. 35/1995;
- die Geschäftsordnung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien, von dessen Vollversammlung am 12. Dezember 1990 beschlossen und im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 52/1990 veröffentlicht, in der novellierten Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 11. Oktober 1994, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 42/1994;
- die Geschäftsverteilung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien gemäß Beschluß des Geschäftsverteilungsausschusses.

2. Zuständigkeiten

Die unabhängigen Verwaltungssenate erkennen gemäß Art. 129a Abs. 1 B-VG nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sofern ein solcher in Betracht kommt,

1. in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes,
2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes,
3. in sonstigen Angelegenheiten, die ihnen durch die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze zugewiesen werden,
4. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der Z. 1, soweit es sich um Privatanklagesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt.

Seit der Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1991 bis zum Ende des Berichtsjahres 1995 hat der Bundesgesetzgeber im Sinne der Ziffer 3 den unabhängigen Verwaltungssenaten folgende Zuständigkeiten übertragen:

Entscheidung über

- Beschwerden gegen Schubhaftbescheide, die Festnahme und die Anhaltung in Schubhaft gemäß § 51 Fremdenengesetz – FrG, BGBl. Nr. 838/1992 (bis 31.12.1992 § 5a Fremdenpolizeigesetz),
- Beschwerden nach § 88 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991, und über den Vorlageantrag wegen Verletzung von Richtlinien gemäß § 89 Sicherheitspolizeigesetz in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erlassen werden (Richtlinienverordnung – RLV), BGBl. Nr. 266/1993,
- Berufungen gegen Bescheide, mit denen für die Dauer von mindestens fünf Jahren eine Lenkerberechtigung entzogen oder das Recht, von einem ausländischen Führerschein Gebrauch zu machen, aberkannt wird, sowie Berufungen in Angelegenheiten des Kraftfahrzeuggesetzes, wenn der Landeshauptmann in erster Instanz entschieden hat, gemäß § 123 Abs. 1 Kraftfahrzeuggesetz, BGBl. Nr. 267/1967 i. d. F. BGBl. Nr. 452/1992,
- Berufungen gemäß § 3 Abs. 2 Kraftfahrlineiengesetz, BGBl. Nr. 84/1952 i. d. F. BGBl. Nr. 452/1992,
- Berufungen gemäß § 15 Abs. 4a Gelegenheitsverkehrsgesetz, BGBl. Nr. 85/1952 i. d. F. BGBl. Nr. 452/1992,
- Berufungen gemäß § 15b Abs. 3 Güterbeförderungsgesetz, BGBl. Nr. 63/1952 i. d. F. BGBl. Nr. 452/1992,
- Berufungen und Beschwerden gemäß § 8 Abs. 4 und 5 Umweltinformationsgesetz – UIG, BGBl. Nr. 495/1993,
- Berufungen nach § 14 des Produktsicherheitsgesetzes, BGBl. Nr. 63/95,
- Berufungen nach § 19 des Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetzes, BGBl. Nr. 622/95.

3. Organisationsaufbau

3.1 Organe des Verwaltungssenates

3.1.1 Präsident

Gemäß Art. 129b Abs. 1 B-VG bestehen die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertretenden Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl an sonstigen Mitgliedern.

Gemäß § 3 Abs. 2 Wr. UVS-G führt der Vorsitzende des UVS Wien den Titel Präsident, und der Stellvertretende Vorsitzende den Titel Vizepräsident. Der Präsident leitet gemäß § 7 Abs. 1 Wr. UVS-G den Verwaltungssenat und wird gemäß § 7 Abs. 1, 2. Satz Wr. UVS-G bei Verhinderung vom Vizepräsidenten vertreten. Ist auch dieser verhindert, ist gemäß dem 3. Satz der zitierten Bestimmung ein weiteres Mitglied, derzeit der Leiter der Evidenz- und Dokumentationsstelle, vom Präsidenten mit seiner Vertretung betraut. Erst bei dessen Verhinderung und sofern nicht einem anderen Mitglied ausdrücklich die Vertretung übertragen ist, wird der Präsident durch jenes Mitglied vertreten, welches dem Verwaltungssenat am längsten angehört.

3.1.2 Vollversammlung

Die Vollversammlung wird gemäß § 8 Abs. 1 Wr. UVS-G durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Verwaltungssenates gebildet. Ihr kommen wesentliche Mitwirkungsrechte an den Leitungsaufgaben zu, die unter Tätigkeit der Vollversammlung weiter unten wiedergegeben sind.

3.1.3 Geschäftsverteilungsausschuß

Der Geschäftsverteilungsausschuß besteht gemäß § 8a Wr. UVS-G aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten kraft Amtes, sowie einem Drittel der Mitglieder des Verwaltungssenates, die von der Vollversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt werden. Dem Geschäftsverteilungsausschuß kommen die Beratung und die Beschlußfassung über die gleichmäßige Verteilung der Geschäfte auf die Mitglieder des Verwaltungssenates zu, insbesondere entscheidet er (einstimmig), welchem Senatsmitglied welche juristischen Aufgaben zugewiesen werden, wobei dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten kein Stimmrecht zukommt.

3.2 Kammer und Geschäftsabteilung

Die unabhängigen Verwaltungssenate entscheiden durch Kammern oder Einzelmitglieder. Jede Kammer besteht aus drei Mitgliedern. Mit Ende des Berichtsjahres 1995 waren im Unabhängigen Verwaltungssenat Wien 14 Kammern eingerichtet. Der Unabhängige Verwaltungssenat Wien ist im Bereich der Rechtsprechung in Einheiten gegliedert, die jeweils aus jenen drei Senatsmitgliedern bestehen, die eine Kammer bilden. Jeder Kammer ist eine Geschäftsabteilung zugewiesen, die derzeit jeweils mit einem Fachbediensteten des Verwaltungsdienstes und zwei Kanzleibediensteten besetzt ist. Die Geschäftsabteilungen unterstützen die Senatsmitglieder vor allem in jenen administrativen Tätigkeiten, die nicht ausschließlich den Senatsmitgliedern vorbehalten sind.

3.3 Geschäftsabteilung des Präsidenten

Zur Vollziehung der dem Präsidenten obliegenden Aufgaben steht diesem eine eigene Geschäftsabteilung zur Verfügung, der die Kanzlei, die Protokollstelle, die EDV-Stelle sowie die Dokumentations- und Evidenzstelle angeschlossen sind. Der Geschäftsabteilung des Präsidenten obliegen

- der Vollzug der Geschäftsverteilung,
- die Dienstaufsicht über die Mitglieder und das übrige Personal,
- der Personaleinsatz (mit Ausnahme der Senatsmitglieder),
- das Beschaffungswesen,
- die Betriebsführung, Arbeitsvorbereitung und Koordination der EDV
- sowie sonstige mit der Leitung des Unabhängigen Verwaltungssenates verbundene organisatorische Aufgaben.

3.4 Evidenz- und Dokumentationsstelle

Die Einrichtung einer Evidenz- und Dokumentationsstelle gehört gemäß § 7 Abs. 6 Wr. UVS-G zu den Aufgaben des Präsidenten und dient primär der Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung, bildet aber auch eine wertvolle Unterstützung für die Rechtsfindung durch die Senatsmitglieder. Mit der juristischen Leitung der Evidenz- und Dokumentationsstelle ist ein Senatsmitglied betraut, das in der Administration durch einen Fachbediensteten des Verwaltungsdienstes unterstützt wird. Der juristische Leiter der Evidenz- und Dokumentationsstelle koordiniert seinerseits die Beiträge einer Reihe von Senatsmitgliedern, die sich (analog der Justizverwaltung bei Gerichten) zur Mitarbeit in der Evidenz- und Dokumentationsstelle bereiterklärt haben.

4. Entwicklung des Arbeitsanfalles

Im Berichtsjahr 1995 wurden beim Unabhängigen Verwaltungssenat Wien insgesamt 11.847 Geschäftsfälle juristischer Art anhängig. 1994 waren es dagegen noch 10.214 Geschäftsfälle. Dies entspricht einer Steigerung von 16 Prozent.

Die Verfahren verteilten sich 1995 auf die einzelnen Materiengruppen (= Protokollgruppen im Sinne der Geschäftsverteilung) wie folgt:

Protokollgruppe 1: Schubhaftbeschwerden	194 Verfahren
Protokollgruppe 2: Beschwerden gemäß § 67 a Abs. 1 Z. 2 AVG sowie nach dem Sicherheitspolizeigesetz	107 Verfahren
Protokollgruppe 3: Verkehrstrafsachen sowie EGVG, Eisenbahn- und Luftfahrtrecht; Strafsachen nach dem Fremdenrecht und andere	6.366 Verfahren
Protokollgruppe 4: Gewerbestrafsachen sowie Arbeitszeit- und Baurecht und andere	1.205 Verfahren
Protokollgruppe 5: Landesabgabenstrafsachen, einschließlich Verwaltungsstrafsachen nach dem Parkometergesetz	2.353 Verfahren
Protokollgruppe 6: Mixta (alle Rechtsvorschriften, die nicht ausdrücklich in einer anderen Protokollgruppe angeführt sind)	609 Verfahren
Protokollgruppe 7: Ausländerbeschäftigungs-, Arbeitnehmerschutz-, Lebensmittelrecht und andere	1.013 Verfahren
Jahressumme 1995	11.847 Verfahren

5. Anzahl der Erledigungen

Von den 11.847 anhängig gewordenen Verfahren des Jahres 1995 wurden im Berichtsjahr 5.754 (= 49% von 11.847) abgeschlossen. Weitere 4.598 Verfahren konnten aus den davor liegenden Geschäftsjahren beendet werden, so daß insgesamt 10.352 Verfahren abgeschlossen werden konnten. Die Erledigungsquote für das Geschäftsjahr 1995, bezogen auf die Summe der neu angefallenen und der aus den Vorjahren offenen Verfahren (insgesamt 17.886 Geschäftsfälle), betrug somit 58 Prozent und konnte somit – nicht zuletzt durch die Bestellung weiterer Senatsmitglieder im Berichtsjahr – gegenüber dem Vorjahr konstant gehalten werden. So waren Ende 1995 insgesamt 7.534 Verfahren offen (gegenüber 6.039 Verfahren Ende 1994).

6. Art der Erledigungen

Im Berichtszeitraum wurden von den insgesamt 10.352 Erledigungen 9.331 judizielle Geschäftsfälle bescheidmäßig erledigt (die Differenz ergibt sich aus Zurückziehungen der Berufungen oder Beschwerden, Abtretungen wegen Unzuständigkeit usw.), die sich wieder in 266 Beschwerdeverfahren und 9.065 Berufungsverfahren aufgliedern lassen. Von den 9.065 Berufungsverfahren waren 2.465 Formalentscheidungen (= 27,19%), wie Zurückweisungen wegen Verspätung, Begründungsmangel oder fehlender Parteistellung. Von den restlichen 6.600 erledigten Berufungen blieb in 2.283 Fällen (= 34,6%) der Berufung ein Erfolg zur Gänze versagt und war somit der angefochtene Bescheid zu bestätigen. In insgesamt 1.746 Fällen (= 26,45%) war der Berufung vollinhaltlich stattzugeben. In 2.571 Fällen (= 38,95%) war der Berufung teilweise Erfolg beschieden (Teileinstellung, Straferabsetzung usw.).

7. Anzahl der mündlichen Verhandlungen

Seit dem Jahre 1993 werden die Verhandlungstermine in einer eigens eingerichteten Kalenderdatenbank erfaßt. Demnach waren im Berichtsjahr insgesamt 5.556 Verhandlungen anzuberaumen, wobei in 730 Fällen (Kammersachen) die Anwesenheit von jeweils drei Senatsmitgliedern erforderlich war. Unter Berücksichtigung der Kammerverhandlungen waren im Berichtsjahr somit durch die einzelnen Senatsmitglieder insgesamt 7.016 Verhandlungstermine wahrzunehmen.

8. Beschwerden an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts

Laut Protokoll wurden im Berichtsjahr 196 Bescheide des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts in Beschwerde gezogen (rund 2% von 10.352 Erledigungen).

Beim Verfassungsgerichtshof wurden 38 Verfahren anhängig gemacht, von denen 28 zum Ende des Berichtsjahres noch offen waren. Der Unabhängige Verwaltungssenat Wien wurde in 158 Fällen vom Verwaltungsgerichtshof zur

Erstattung von Gegenschriften aufgefordert, wobei 111 dieser Anfechtungen zum Ende des Berichtsjahres noch offen waren. In 5 Fällen handelte es sich um Amtsbeschwerden.

9. Volksanwaltschaft

Im Berichtsjahr waren 2 Anfragen der Volksanwaltschaft zu beantworten.

10. Tätigkeit der Vollversammlung

Gemäß § 8 Abs. 2 Wr. UVS-G in der Fassung der Novelle vom 29. August 1994, LGBl. für Wien Nr. 10/1994, obliegen der Vollversammlung folgende Aufgaben:

1. Amtsenthebung der Mitglieder
2. Beschlußfassung über die Geschäftsordnung
3. Beschlußfassung über den Tätigkeitsbericht
4. Wahrnehmung der in den dienstrechtlichen Vorschriften der Vollversammlung übertragenen Aufgaben
5. Mitwirkung bei der Ausübung des Anhörungsrechtes des Präsidenten bei der Auswahl von Bewerbern für die Mitgliedschaft
6. Wahl von Mitgliedern des Geschäftsverteilungsausschusses.

Im Berichtsjahr wurden 7 Sitzungen der Vollversammlung abgehalten, wobei abhängig vom Umfang der Beratungen die Sitzungen teilweise zu vertagen, somit unter einer Protokollzahl mehrere Termine anzuberaumen waren. Im Zuge dieser Sitzungen wurden unter anderem Beschlüsse betreffend die nach dienstrechtlichen Vorschriften übertragenen Aufgaben, die Geschäftsordnung sowie den Tätigkeitsbericht gefaßt.

11. Verwaltungssachen

Im Berichtsjahr 1995 waren außerdem 824 protokollierte Geschäftsfälle nichtjudizieller Art zu erledigen. Dazu zählen beispielsweise:

- Personalangelegenheiten
- Wirtschaftsangelegenheiten
- Berichtswesen
- Rechtsgutachten
- legistische Stellungnahmen
- Beantwortung von Anfragen anderer Behörden
- Bearbeitung der Bewerbung von Dolmetschern
- Koordination mit Erstbehörden
- Sitzungen der Vollversammlung
- Sitzungen des Geschäftsverteilungsausschusses
- Geschäftsabteilungsleiterbesprechungen
- Aus- und Fortbildungsveranstaltungen.

Die nichtjudiziellen Aufgaben wurden im Berichtszeitraum überwiegend durch den Präsidenten, die Vizepräsidentin und den Leiter der Evidenz- und Dokumentationsstelle wahrgenommen. Augenfällig ist auch in diesem Bereich eine Zunahme des Arbeitsanfalles von 508 protokollierten nichtjudiziellen Geschäftsfällen im Jahre 1994 um 62 Prozent auf 824 im abgeschlossenen Berichtsjahr.

12. Judikaturdokumentation

Die Evidenz- und Dokumentationsstelle, der die Jahresablagen des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien und die Verwaltung der Bibliothek sowie des sonstigen Schrifttums angeschlossen sind, dokumentierte im Berichtszeitraum 1995 in der hauseigenen Datenbank insgesamt 10.580 Erledigungen.

13. Kontakte mit den anderen unabhängigen Verwaltungssenaten

Im Rahmen der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung wurden von den Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate der Bundesländer im Berichtsjahr drei Tagungen abgehalten, an denen auch der Unabhängige Verwaltungssenat Wien teilnahm.

14. Kontakte mit anderen Behörden

Wie auch in den vorangegangenen Jahren wurden mit den Dienststellen des Magistrates der Stadt Wien, der Bundespolizeidirektion Wien, dem Bundesministerium für Inneres und der Sicherheitsdirektion für Wien, den Arbeitsspektoren und anderen Einrichtungen in regelmäßigem Erfahrungsaustausch Lösungen für einen verwaltungswirtschaftlichen Geschäftsgang erarbeitet.

Das Programm der Bundespolizeidirektion Wien, im Rahmen der Ausbildung bestimmter Bedienstetengruppen diesen Gelegenheit zum Besuch einer öffentlichen mündlichen Kammerversammlung beim Unabhängigen Verwaltungssenat Wien mit anschließender Diskussion mit den Mitgliedern der Kammer zu geben, wurde im Berichtsjahr weitergeführt.

Die Verwaltungsakademie der Stadt Wien entsandte im Rahmen des Ausbildungsprogrammes monatlich neu aufgenommene Bedienstete zu Kammerverhandlungen. Den Veranstaltungsteilnehmern wurde (analog der Instruktion der Polizeibediensteten) einleitend der Unabhängige Verwaltungssenat Wien und seine Rechtsgrundlagen vorgestellt und Gelegenheit zur Teilnahme an Verhandlungen mit anschließender Fachdiskussion geboten.

Interessante Anregungen für die Gestaltung bzw. Entwicklung des Verwaltungssenates in Hinblick auf die ständige Diskussion betreffend die Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten ergaben sich aus internationalen Kontakten, wie beispielsweise eines Besuches des Präsidenten des Administrative Appeals Tribunal des Staates Victoria (Australien) sowie einer Delegation japanischer Kommunalpolitiker bzw. -beamter.

15. Entwicklung des Personalstandes

Durch die Ernennung von vier neuen Mitgliedern per 1. Jänner 1995 verfügte der Unabhängige Verwaltungssenat Wien zu Beginn des Berichtsjahres 1995 einschließlich des Präsidenten und der Vizepräsidentin über 42 Mitglieder, von denen sich zwei im Eltern-Karenzurlaub befanden. Ein Mitglied wurde von der Vollversammlung gemäß § 10 Abs. 2 Zif. 6 Wr. Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 über seinen eigenen Antrag wegen seiner Berufung zum Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes mit Ablauf des 23. April 1995 seines Amtes enthoben, ein weiteres Mitglied wegen Pensionierung mit Ablauf des 30. Juni 1995. Ein Mitglied hat nach Ablauf eines Eltern-Karenzurlaubes am 2. August 1995 den Dienst wieder angetreten und ist seither im Ausmaß der halben Normalarbeitszeit teilbeschäftigt. Ein Mitglied stand aus Anlaß des gesetzlich vorgeschriebenen Beschäftigungsverbot wegen einer bevorstehenden Entbindung ab dem 23. Dezember 1995 nicht zur Verfügung.

Weiters wurden mit 1. April 1995 drei und mit 1. Oktober 1995 zwei weitere Mitglieder bestellt. Somit erhöhte sich der Mitgliederstand am Ende des Berichtsjahres auf insgesamt 45, einschließlich zweier im Karenzurlaub bzw. in Schutzfrist befindlicher Mitglieder und des einen teilzeitbeschäftigten Mitgliedes. An Verwaltungspersonal wurden auch den neuen Kammern jeweils ein Fachbeamter des Verwaltungsdienstes sowie zwei Kanzleibeamte beige stellt.

16. Raumprogramm

Noch am Ende des Berichtsjahres 1995 mußte zum Provisorium im Amtshaus der Gemeinde Wien, in 20, Dresdner Straße 75, und zur ebenfalls provisorischen Expositur in 2, Schiffamtsgasse 14, eine weitere Expositur mit zwei Kammern und den dazugehörigen Geschäftsabteilungen in 20, Höchstädtplatz 3, eingerichtet werden. Zuvor zeichnete sich aber erstmals eine Lösung der virulenten Raumfrage ab: Bereits in der zweiten Jahreshälfte 1995 konnte intensiv mit der konkreten Planung neuer zusammenhängender Räumlichkeiten im gegenwärtig in der Errichtung befindlichen Gebäudekomplex in 19, Muthgasse, begonnen werden, wobei dem Unabhängigen Verwaltungssenat Wien die Möglichkeit geboten wurde, seine räumlichen Vorstellungen bzw. Erfordernisse einzubringen. Eine Besiedelung des Objektes Muthgasse soll nach dem bisherigen Baufortschritt im Herbst 1997 erfolgen.